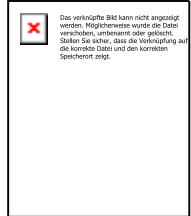


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4340/20-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

30.11.2020
14.12.2020

Betr.:

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel und den Landkreisen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming kündigt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst fristgemäß zum 31. Dezember 2022.
2. Die Landrätin wird beauftragt:
 1. bis zum 30.06.2021 verbindliche Arbeitsgespräche mit dem Ziel der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu führen.
 2. Gespräche mit dem Ministerium mit dem Ziel zu führen, zu klären, ob eine Neuordnung des Landkreises zu einer anderen Leitstelle genehmigungsfähig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 16. November 2020

Wehlan

Sachverhalt:

Seit 2009 übernimmt die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel die Notrufbearbeitung und Disposition für den Brand- u. Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst für den Landkreis Teltow-Fläming. Grundlage der Zusammenarbeit bildet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.11.2008.

Die örtliche Zuständigkeit der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel erstreckt sich auf die Landkreise Potsdam-Mittelmark (PM) und Teltow-Fläming (TF) sowie auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel. Die personelle Besetzung und technische Ausstattung der Regionalleitstelle obliegt der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel. Ein Mitbestimmungsrecht in wesentlichen Fragen eröffnet die bestehende Vereinbarung für die angeschlossenen Gebietskörperschaften nicht. Bei wesentlichen Fragen des Regionalleitstellenbetriebes besitzt die Stadt Brandenburg an der Havel mit der bestehenden Vereinbarung einseitige Ausgestaltungsmöglichkeiten. Der Landkreis Teltow-Fläming fordert insbesondere bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf den eigenen Kreishaushalt ein Mitbestimmungsrecht ein, vergleichbar wie in anderen Regionalleitstellenbereichen im Land Brandenburg.

Aufgrund der ergebnislosen Verhandlung über die Neuregelung der dem Leitstellenbetrieb zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche bereits 2019 durch die Partnerlandkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming im Regionalleitstellenbeirat angeregt wurden und, um einen möglichen Schaden vom Landkreis Teltow-Fläming abzuwenden, soll die o. g. Vereinbarung gekündigt werden. Die Wirksamkeit der Kündigung, die bis zum 31.12.2020 erfolgt, würde zum 31.12.2022 eintreten, wenn eine Einigung über die künftige Vereinbarung nicht zustande käme.

Begründung

Insbesondere mangelhafte Beteiligungsrechte der Partnerlandkreise waren Auslöser für das Begehren, die o. g. Vereinbarung zu ändern. Ein der Regionalleitstelle vorgelegter gemeinsamer Entwurf einer Änderungsvereinbarung wurde durch einen Gegenentwurf der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel im Wesentlichen zurückgewiesen. Der Gegenentwurf brachte deutlich zum Ausdruck, dass die Regionalleitstelle keine Partnerschaft auf Augenhöhe anstrebt. Die Einflussnahme der Partner soll unverändert, durch die Teilnahme im Regionalstellenbeirat, empfehlenden Charakter besitzen. In wichtigen Angelegenheiten haben die Partner somit auch künftig kein eigenes Mitbestimmungs- und Gestaltungsrecht. Derartig kooperative Vereinbarungen existieren jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung bei den weiteren vier Regionalleitstellen im Land Brandenburg.

Angesichts der weiter zunehmenden Bedeutung des Regionalleitstellenbetriebes für den Haushalt des Landkreises wird es aus heutiger Sicht jedoch für dringend erforderlich angesehen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit folgender Maßgabe neu zu fassen:

1. tatsächliche Mitbestimmung der Partner der Regionalleitstelle bei wichtigen Entscheidungen,
2. mehr Transparenz bei anfallenden Kosten der Regionalleitstelle,
3. frühzeitige Einbindung bei der Planung von kostenintensiven Projekten.

Kosten, die von der Regionalleitstelle verursacht werden und endlich zu Lasten der Partner, sowie im Fall des Rettungsdienstes der Kostenträger gehen sollen, müssen dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung gerecht werden. Die Partner müssen in der Lage sein, den Geschäftsbetrieb dahingehend zu überprüfen und mitzugestalten. Das

können sie effektiv nur, wenn sie an der Aufstellung des Haushaltes maßgeblich mitbestimmen können. Der Verzicht auf eine derartige Einflussnahme würde ein Vertrauensverhältnis zwischen Regionalleitstelle und Partnerlandkreis voraussetzen, welches es so – jedenfalls für Teltow-Fläming – nicht gibt. Insbesondere die weiter steigenden Kosten des Regionalleitstellenbetriebes haben zunehmend Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Die fehlende Interventionsmöglichkeit des Landkreises untergräbt die Finanzsouveränität des Kreistages.

So stellte die Stadt Brandenburg an der Havel mit Abschlussgutachten zur Personalausstattung der Regionalleitstelle vom 5. November 2018 ein Personalkonzept vor. Dieses Gutachten hat erhebliche Zweifel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen hervorgerufen. Insbesondere der Landkreis Teltow-Fläming und die Krankenkassenverbände haben in der Folge die Regionalleitstelle mehrfach aufgefordert, erklärungsbedürftige Sachverhalte aus dem Gutachten aufzuklären – bisher allesamt ohne Erfolg. Die stufenweise Umsetzung des Gutachtens wurde trotzdem vereinbart, um die im Interesse aller Beteiligten stehende Arbeitsfähigkeit der Leitstelle in jedem Fall zu abzusichern.

Auch die Krankenkassen im Land Brandenburg lehnten das Personalgutachten mit Schreiben vom 19. Sept. 2019 an die Stadt Brandenburg an der Havel ab. Einvernehmen mit den Kostenträgern zur vollständigen Umsetzung des Gutachtens wurde bis zum heutigen Tag nicht erzielt. Da ein Teilbetrag der Leitstellenkosten dem Rettungsdienst zufällt, kann dies nunmehr zur Folge haben, dass die Kostenträger den Entwurf der Gebührensatzung für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming wegen Unwirtschaftlichkeit zurückweisen könnten. Gegebenenfalls droht dann ein Normenkontrollverfahren. Eine Erklärung zum Einvernehmen zwischen Kostenträgern und der Stadt Brandenburg an der Havel ist dem Landkreis Teltow-Fläming bis zum heutigen Tag nicht bekannt. Aufgrund o. g. Vereinbarung besteht für den Landkreis aktuell keine Möglichkeit, unwirtschaftliche Kosten abzuweisen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat den Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel mit Schreiben vom 28.09.2020 über die oben beschriebene Problematik in Kenntnis gesetzt und deutlich gemacht, dass eine Aufkündigung der Regionalleitstellenpartnerschaft erwogen wird, sofern uns nicht alsbald deutliche Signale hin zu einer angemessenen Zusammenarbeit und einer Abänderung der Vereinbarung erreichen. Bisher gab es dazu keine Reaktion.

Es wird empfohlen, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2022 zu kündigen

Nach Abgabe der Kündigungserklärung soll über den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den bisherigen Vertragspartnern bis spätestens 30.06.2021 verhandelt werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit eines Wechsels des Landkreises Teltow-Fläming zu einer der vier weiteren Regionalleitstellen insbesondere mit dem MIK erörtert werden. Denn § 2 Abs. 2 der Regionalleitstellenverordnung (RLSV) sieht ein Abweichen des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Regionalleitstellen auf Antrag einer kommunalen Körperschaft vor. Eine etwaige Änderung des Zuständigkeitsbereiches ist vom MIK als obere Katastrophenschutzbehörde zu genehmigen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Zuständigkeitsänderung mindestens den Zielen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) entspricht, die betroffenen Zuständigkeitsbereiche mindestens 400.000 Einwohner und mindestens 4.500 m² Fläche aufweisen und alle betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften der Änderung zustimmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rettungsleitstellenverordnung (RLSV) die Zuständigkeitsbereiche der Regionalleitstellen vorgibt. Diese sind nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abänderbar. Somit hat die Kündigungserklärung allein im

Innenverhältnis eine Auswirkung. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner müssen neu verhandelt werden. Der Standort der Regionalleitstelle der Stadt Brandenburg an der Havel und der von ihr umfasste Zuständigkeitsbereich nach § 2 Abs. Nr. 1 RLSV bleiben durch die Kündigung der in Rede stehenden Vereinbarung erhalten. Dieser Zuständigkeitsbereich der Regionalleitstelle kann nur auf Antrag einer beteiligten kommunalen Körperschaft vom MIK abweichend von den Festlegungen in Abs. 1 genehmigt werden.

Da alle fünf Regionalleitstellen technisch redundant miteinander verbunden sind, ist ein etwaiger Wechsel des Landkreises Teltow-Fläming aus technischer und organisatorischer Sicht voraussichtlich realisierbar. Eine abschließende Beurteilung der technischen, räumlichen, personellen und finanziellen Realisierung ist abschließend nur unter der Maßgabe verbindlicher Arbeitsgespräche mit den Regionalleitstellen auf Ebene des MIK möglich. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen, eine mögliche Kostenverständigung gemäß der aktuellen Vereinbarung zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften, ein eventueller Wechsel der Regionalleitstelle oder sonstige wesentliche Aspekte der im Anschluss an die Kündigung folgenden Arbeitsgespräche wird der Kreistag informiert.

Eine fristgemäße Kündigung der (delegierenden) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist frühestens zum 31. Dezember 2022 möglich. Die Erklärung muss bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen (§ 9 Abs. 1 d. Vereinbarung).

Für die Entscheidung über die Kündigung ist der Kreistag gem. §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf zuständig („actus contrarius“). Denn der Kreistag hat mit Beschluss vom 14. Juli 2008 (Nr. 3-1295/08-II) über den Abschluss der Vereinbarung entschieden.

Im Falle einer Kündigung sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an § 7 Absatz 8 dieser Vereinbarung zu orientieren (siehe § 9 Abs. 4 d. Vereinbarung).

Anlage: Vereinbarung